XL. Hauptstück.

Von den Verschanzungen und Verhauen.

A.

Von den Verschanzungen.

§. 12173.

Wenn bey einem ausbrechenden Kriege Verschanzungen angelegt werden müssen, so erfolgt vom commandirenden General einer Armee gleich die nähere Bestimmung mit, auf welchem Puncte und mit welcher Ausdehnung solche angelegt werden sollen.

Wer den Befehl wegen Verschanzungen zu ertheilen hat;

§. 12174.

Sobald das Erforderniß hiernach an Requisiten, Materialien und Arbeitern berechnet ist, so wird es dann die Sache desjenigen, dem die Erbauung dieser Verschanzung aufgetragen ist, nach Maß der Dringlichkeit auch das Ganze zu bedecken.

Bedeckung der Erfordernisse an Requisiten, Materialien und Arbeitern!

§. 12175.

Wenn Verschanzungen in unseren Provinzen angelegt werden müssen, so hat der Commandant, der den Bau dirigirt, dafür zu sorgen, daß der Schaden durch eine Commission gleich aufgenommen und abgeschätzt werde, und den betreffenden Gemeinden und Ortsobrigkeiten alle auf Verlangen beygestellten Erfordernisse, wobey sich die größte Wirthschaft gegenwärtig zu halten ist, ordentlich quittirt werden, damit dieselben bey wieder eingetretener Ruhe die Vergütung durch ihre Civil-Behörde vom Staate nachsuchen können.

wie den Gemeinden in unseren Provinzen der Schaden durch angelegte Verschanzungen zu vergüten ist;

§. 12176.

Werden aber Verschanzungen im Auslande angelegt, so geschiehet die Zulieferung der Erfordernisse mittelst Requisition ohne Abquittirung.

wie sich im Auslande deßwegen zu benehmen ist.
Hfth. am 28. Sep. 815. 15494.
» » 27. Jun. 816. 14523.
» » 31. May 817. 13965.

§. 12177.

Die erforderlichen und eigens dazu commandirten Militär-Arbeiter erhalten eine vom Armee-General- oder Corps-Commando bestimmte und den Umständen angemessene Zulage.

Zulage für die hierzu erforderlichen Militär-Arbeiter;

§. 12178.

Was die dazu commandirten Civil-Arbeiter betrifft, so können diese vom Militär-Aerarium keine Zulage ansprechen, da diese Sicherheitsanstalten zur Vertheidigung ihres Eigenthumes getroffen werden.

hiervon sind die Civil-Arbeiter ausgenommen.
Hfth. am 18. Apr. 785. G 2087.

§. 12179.

Die in Ermangelung ärarischer Vorräthe vom Lande beygestellten Requisiten und Materialien müssen bey ihrer Entbehrlichkeit, und zwar in unseren Provinzen gegen Einziehung der ausgestellten Quittungen wieder ausgeliefert werden, weil sonst derjenige, der sich über die Zurückgabe derselben nicht ausweisen könnte, den angesuchten Schadenersatz zu leisten hätte.

Wie die Zurückgabe der vom Lande angenommenen Requisiten und Materialien zu geschehen hat;

§. 12180.

Wann und ob die aufgeworfenen Verschanzungen, und zwar ob vom Militär, oder vom Civil, wieder eingeworfen werden sollen, dieses hängt von den Umständen ab, und wird jederzeit im Einverständnisse mit der Civil-Behörde näher bestimmt.

durch wen die aufgeworfenen Schanzen wieder eingeworfen werden sollen;

B.

Von den Verhauen.

§. 12181.

wie die Anlegung der Verhaue zu geschehen hat;

Machen kriegerische Umstände in militärischer Hinsicht Verhaue nothwendig, so werden auch bey diesen Sicherheitsmaßregeln immer entweder die Gegenden, wo diese angelegt werden sollen, bezeichnet, oder die zweckmäßige Auswahl und Ausführung dem Beauftragten unter seiner Responsabilität überlassen.

§. 12182.

Beyschaffung der Requisiten und Materialien.
Hkth. am 28. Sep. 815. I 6494.
» » 27. Jun. 816. I 4523.
» » 31. May 817. I 3965.

Was die dazu erforderlichen Requisiten, Materialien und Arbeiter betrifft, so ist sich hier eben so, wie bey den Verschanzungen, zu benehmen.

§. 12183.

Zulage für Militär-Arbeiter.
Hkth. am 18. Apr. 785. G 2087

Die commandirten Militär-Arbeiter erhalten auch hier Zulagen, die von ihrer Militär-Behörde immer gleich bestimmt werden.